

Statuten
des Vereins
LandesakademikerInnen Umwelt Technik Niederösterreich
LAUT NÖ

§ 1

Name und Sitz des Vereines.

Der Verein führt den Namen „LandesakademikerInnen Umwelt Technik Niederösterreich – LAUT NÖ“ und hat seinen Sitz in St. Pölten.

§ 2

Zweck und Mittel.

Der Verein ist unpolitisch und bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder. Dieser Zweck soll besonders erreicht werden durch:

- a) Vorsprachen bei zuständigen Behörden, Vertretungs- und Verwaltungskörpern, insbesondere in Angelegenheiten der einzelnen Vereinsmitglieder;
- b) Verfassung und Überreichung von Vorschlägen und Eingaben an die zuständigen Stellen; Förderung gemeinnütziger Einrichtungen und Mitwirkung bei deren Verwaltung;
- c) Abhaltung von Versammlungen, fachlichen Vorträgen, Fachexkursionen und geselligen Zusammenkünften.

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Pflicht- und freiwillige Beiträge der Mitglieder und anderweitige Zuwendungen;
- b) Abhaltung von Veranstaltungen.

Die Mittel- des Vereines dürfen nur zu seinen Zwecken verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können alle jene sein, die in einem Dienstverhältnis zum Amte der NÖ - Landesregierung stehen oder auf Grund eines derartigen Dienstverhältnisses einen Ruhegenuss beziehen und ein

vollendetes Universitätsstudium technischer, naturwissenschaftlicher oder anderer Richtungen

vollendetes Fachhochschulstudium technischer, naturwissenschaftlicher oder anderer Richtungen

vollendetes Masterstudium technischer, naturwissenschaftlicher oder anderer Richtungen

ausweisen.

Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Firmen und Institutionen sein, die die Ziele des Vereines unterstützen und dafür Mittel bereitstellen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand über schriftliche Anmeldung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme bzw. die Verweigerung der Aufnahme ist dem Aufnahmewerber schriftlich bekannt zugeben.

Ehrenmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes in den Verein aufgenommen werden, wenn diese durch Ihre Tätigkeit zum Wohle des Vereines und dessen Interessen ausreichende Verdienste erworben haben.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder sind:

- a) Der Anspruch auf alle aus dem Vereinsverhältnisse entspringenden Vorteile;
- b) Sitz und Stimme in der Vollversammlung;
- c) aktives und passives Wahlrecht für Beamte/innen
- d) aktives Wahlrecht für Angestellte
- e) das Recht der Teilnahme an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) sich nach den bestehenden Satzungen und sonstigen Vereinsbestimmungen und Beschlüsse zu richten;
- b) die Interessen der Vereinigung zu wahren und zu fördern
- c) den von der Vollversammlung beschlossenen Jahresbeitrag bis zum festgesetzten Fälligkeitstermin zu entrichten.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den freiwilligen, dem Vorstand schriftlich bekannt zugebenden Austritt aus dem Verein;
- b) im Falle der Lösung des Dienstverhältnisses mit dem Amte der NÖ - Landesregierung.
- c) Wenn das ordentliche Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

Über Beschluss der Vollversammlung in den nachfolgenden Fällen:

- a) wenn sich ein Mitglied dem Spruch des Schiedsgerichtes nicht unterwirft
- b) wenn sich ein Mitglied einer Handlung schuldig gemacht hat, durch welche die Interessen des Vereins oder sein Ansehen geschädigt wurde.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft zieht den Verlust aller Rechte und Ansprüche an den Verein nach sich, enthebt jedoch nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung aller bis zum Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft erwachsenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

§ 6

Organe

Die Geschäfte des Vereins werden besorgt durch:

1. die Vollversammlung
2. den Vorstand

Die Überprüfung der Geldgebarung besorgen die Rechnungsprüfer/innen. Die Funktionsbezeichnungen sind dem Geschlecht entsprechend zu führen (z. B. Obfrau, Schriftführerin, Kassiererin, Vorsitzende des Schiedsgerichtes).

§ 7

Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung hat zweijährlich möglichst im Laufe der ersten 9 Monate des zweiten Jahres stattzufinden. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Außerordentliche Vollversammlungen sind in der gleichen Weise einzuberufen,

- a) über Beschluss des Vorstandes;
- b) über schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder des Vereines, in welchem Falle die Vollversammlung binnen vierzehn Tagen einzuberufen ist.

Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Der Vollversammlung ist vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes und Bestellung der 2 Rechnungsprüfer/innen,

- b) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines;
- c) die Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Vereinigungen oder den Austritt aus solchen;
- d) die Genehmigung des Vorstandsberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages sowie die Erteilung der Entlastung für den Vorstand;
- e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Fälligkeitstermins;
- f) die Beschlussfassung über das Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 5,Pkt.2);
- g) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern, die jedoch mindestens 3 Tage früher dem Vorstand bekannt gegeben werden müssen.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann/Obfrau, Obmann(frau)stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/in und fünf Mitgliedern, welche aus der Reihe der Mitglieder durch die Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Handheben oder Stimmzettel. Mitglieder, die bei der Vollversammlung nicht anwesend sind, können ihr Stimmrecht einem anderen Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht übertragen. Doch darf ein Mitglied einschließlich seiner eigenen Stimme nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

Als gewählt erscheinen diejenigen, auf welche sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen vereinigt. Führt die Wahl zu keiner einfachen Mehrheit, ist die Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenanzahlen durchzuführen.

Bei dieser Stichwahl entscheiden lediglich die Stimmen der anwesenden Mitglieder und es gilt der Kandidat mit der höchst abgegebenen Stimmenanzahl als gewählt. Die Wahl des Obmannes/Obfrau und des Obmann-, Obfraustellvertreters erfolgt einzeln, für die übrigen Funktionäre ist eine Listenwahl zulässig.

Die Übernahme der Geschäfte durch den Vorstand hat längstens binnen acht Tagen nach erfolgter Wahl stattzufinden.

Scheidet der Obmann/Obfrau während der Wahlperiode aus, so ist durch den Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung behufs Neuwahl des Obmannes/Obfrau binnen vierzehn Tagen einzuberufen,

Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so ist ein Ersatzmann aus den Reihen der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.

War das ausscheidende Vorstandsmitglied ein geschäftsführendes, so erfolgt die Neuwahl im Vorstand aus seinen Mitgliedern. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 9

Mitwirkung des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Wahrung sämtlicher dem Vereine und seine Mitglieder berührenden Interessen (§ 2), die Führung der sich daraus ergebenden Vereinsgeschäfte, die Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbindung mit anderen Vereinigungen ähnlicher Art, die Einberufung der Vollversammlung, die Aufnahme von Mitgliedern (§ 3) sowie die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind.

§ 10

Vorstandssitzungen

Zur Erledigung des vorgenannten Wirkungskreises hat der Vorstand im Bedarfsfalle, mindestens jedoch vierteljährlich einmal zu einer Vorstandssitzung zusammenzutreten, zu welcher sämtliche Vorstandsmitglieder nachweisbar einzuladen sind.

Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Obmann/Obfrau. Über Verlangen von vier Vorstandsmitgliedern hat der Obmann/Obfrau eine Vorstandssitzung binnen acht Tagen einzuberufen.

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn außer dem Obmann/Obfrau oder dessen Stellvertreter noch vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse können im Umlaufverfahren auch auf elektronischem Weg erzielt werden.

§ 11

Abstimmung und Beschlussfassung

In der Vollversammlung sowie in der Vorstandssitzung erfolgt die Abstimmung in der Regel durch Erheben der Hände, bei persönlichen Angelegenheiten und Wahlen durch Stimmzettel.

Sämtliche Beschlüsse der Vollversammlung sind mit Zweidrittelmehrheit zu fassen. Leere Stimmzettel oder Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Der Obmann/Obfrau und die Vorstandsmitglieder sind in der Vollversammlung stimmberechtigt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, jedoch ist bei der Mitgliederaufnahme (§ 3) eine Zweidrittelmehrheit nötig. Der/Die Obmann/Obfrau stimmt mit und seine Stimme entscheidet bei der Stimmgleichheit.

§ 12

Obliegenheiten der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder

a) Der/die Obmann/ Obfrau

beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, führt den Vorsitz in diesen sowie in den Vollversammlungen und bei allen anderen Veranstaltungen, fertigt gemeinsam mit dem Schriftführer alle Schriftstücke, weist den Kassier zur Leistung von Zahlungen an,

sorgt für die genaue Einhaltung der Satzungen sowie für den ungestörten Verlauf aller Verhandlungen und Vereinsveranstaltungen und für die ordnungsgemäße Ausführung aller satzungsgemäß gefassten Beschlüsse. Die Vertretung des Vereins nach außen obliegt dem/der Obmann/Obfrau gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

In jenen Fällen, in denen die Einberufung einer Vorstandssitzung nicht mehr möglich ist, verfügt der/die Obmann/Obfrau nach Rücksprache mit einzelnen Vorstandsmitgliedern das Geeignete gegen nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand.

b) Der/die Obmann-, Obfrau-StellvertreterIn

Bei Verhinderung des/der Obmannes/Obfrau wird dieser vom/von der ersten Obmannstellvertreter/in, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der zweiten Obmannstellvertreter/in vertreten.

c) Der/Die Schriftführer/in

verfasst sämtliche vom Vereine ausgehenden Schriftstücke, soweit sich deren Abfassung nicht der/die Obmann/Obfrau vorbehalten hat, besorgt die Reinschriften, fertigt diese gemeinsam mit dem/der Obmann/Obfrau, führt bei allen Vorstandssitzungen und Vollversammlungen den Verhandlungsbericht, der sodann nach Verlesung und Genehmigung in der nächsten gleichartigen Sitzung bzw. Versammlung von ihm und dem Vorsitzenden der genehmigenden Versammlung beglaubigt wird.

d) Der/die Kassier/in

besorgt die Verwaltung der Geldmittel des Vereines, die Führung der diesbezüglichen Bücher, die Verfassung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses, die Leistung von Zahlungen für den Verein über Anweisung des/der Obmannes/Obfrau, die Ausweisung und Eintreibung rückständiger Beiträge sowie alle anderen, mit der Geldgebarung des Vereines zusammenhängenden Geschäfte.

§ 13

Rechnungsprüfer/innen

Zur Überprüfung und Überwachung der Geldgebarung des Vereines sind von der ordentlichen Vollversammlung zwei Rechnungsprüfer/innen auf zwei Jahre zu wählen, die im Laufe eines Jahres die Kassengebarung mindestens einmal eingehend zu prüfen und über die gemachten Wahrnehmungen bei der nächsten ordentlichen Vollversammlung zu berichten haben. In dringenden Fällen ist das Ergebnis einer solchen Prüfung sofort dem Vorstand bekannt zugeben.

§ 14

Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet. Das in der Weise zusammengesetzt wird, dass nach vorausgegangener Verständigung des Vorstandes jeder der beiden streitenden Teile aus den Reihen der Mitglieder des Vereines einen Beisitzer und diese gemeinsam eine/n Vorsitzende/n wählen, wovon dem Verstande Mitteilung zu machen ist. Können sich die Beisitzer über die Person des/der Vorsitzenden nicht einigen, so entscheidet zwischen den vorgeschlagenen Personen das Los. Nennt einer der streitenden Teile nicht binnen drei Tagen seinen Vertreter, so wird dieser vom/von der Obmann/Obfrau bzw. dessen StellvertreterIn namhaft gemacht, der hiezu auch in dem Falle berufen erscheint, wenn der eine der streitenden Teile der Vorstand oder der Verein als solcher ist.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes kann keine Berufung eingebracht werden. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 15

Auflösung

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen wohltätigen Zwecken zugeführt.

St. Pölten im Februar 2018

Mag. Dr. Joachim Schweigl, Obmann

Dipl.-Ing. Stefan Höfler, Schriftführer